



Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Ausgangslage

Frau Dr. Horn ist angestellte Ärztin am hiesigen Krankenhaus. Sie hat sich von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen und ist daher Pflichtmitglied bei der für ihren Berufsstand regional zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (BV). Ihre Pflichtbeiträge, die denen zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) entsprechen, führt sie an ihre BV ab. Dazu erhält sie einen gleichen Arbeitgeberanteil als wäre sie gesetzlich rentenversichert. Grundlage für ihre Befreiung ist § 6 (1) Satz 1 Nr. 1 SGB VI, für den Arbeitgeberanteil § 172 (2) SGB VI.

So wie Frau Dr. Horn sind auch andere Arbeitnehmer verkammerter Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) Mitglied einer von landesweit 86 BV. Die Anzahl ergibt sich einerseits aus der regionalen Zuständigkeit, so dass es mehrere BV für einen Berufsstand gibt, und andererseits der Zuständigkeit einiger BV für mehrere Berufsstände. Ein Verzeichnis steht zur Verwertung durch Programme als »BV-Datei«, zur manuellen Aufbereitung als »BV-Verzeichnis« unter »www.dasbv.de« zur Verfügung.

Besteht in einem Beschäftigungsverhältnis Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil nach § 172 (2) SGB VI, drückt sich das u. a. im Beitragsgruppenschlüssel für die RV durch eine »0« aus. Die Arbeitgeber erstatten für diese Arbeitnehmer dieselben DEÜV-Meldungen wie für die gesetzlich rentenversicherten, wenn diese Arbeitnehmer zu mindestens einem der übrigen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung meldepflichtig sind. Bezüglich deren Rentenversicherung gingen

diese Meldungen allerdings bisher ins Leere, obwohl sie für die BV in gleicher Weise relevant sind.

Elektronische Meldungen

Das war der Ansatz für die ab Jan. 2009 geltende Regelung, dass auch die BV am Arbeitgebermeldeverfahren teilhaben. Besteht in einem Beschäftigungsverhältnis Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil nach § 172 (2) SGB VI, müssen dazu elektronische Meldungen auch an die Datenannahmestelle der BV erstattet werden. Grundlage dafür sind die §§ 28 a (10), (11) und 28 b (5) SGB IV, die ausführenden Gemeinsamen Grundsätze nach § 28 b (2) SGB IV und zur DEÜV sowie die Rundschreiben zum Verfahren von den Spitzenorganisationen der gesetzlichen Sozialversicherung und der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV).

Mit dieser Meldepflicht entfallen für Meldezeiträume ab Jan. 2009 alle bisherigen und alternativen Meldungen der Arbeitgeber an die BV.

Voraussetzung für die Verfahrensteilnahme war die Errichtung und der Betrieb einer Datenannahmestelle der BV durch die ABV. In deren Auftrag nimmt die DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen (DASBV) diese Funktion wahr. Das bei der ABV federführende Gremium für das Projekt ist der Arbeitskreis EDV.

Zu spezifizieren waren die Besonderheiten zu den Meldungen an die BV, die alle personenbezogen sind.

BV-Mitgliedsnummer

Der Schlüssel zur Zuordnung und Identifikation ist die Mitgliedsnummer bei der

BV. Einheitlich ist, dass die rechteste Stelle eine Prüfziffer ist und die drei Stellen davor die Nummer der BV im Verfahren. Die weiteren Stellen davor sind die individuelle Mitgliedsnummer bei der BV, bei der auch Buchstaben und Sonderzeichen möglich sind. Die insgesamt 5–17stelligen Mitgliedsnummern werden ausschließlich durch die zuständige BV gestaltet und vergeben.

Im Unterschied etwa zur Sozialversicherungs- oder Steuernummer ist die Mitgliedsnummer bei der BV an die Mitgliedschaft bei dieser BV gebunden. Wechselt z. B. Frau Dr. Horn als angestellte Ärztin in eine andere Region, wird sie Mitglied der dort zuständigen BV und erhält von dieser eine neue Mitgliedsnummer, unabhängig davon, ob das auch mit einem Arbeitgeberwechsel verbunden ist oder nicht. Daraus folgt, dass in den Abrechnungsprogrammen mit Meldungen an die DASBV ein Wechsel der BV taggenau abgehandelt werden muss.

Eine Mitgliedsnummer muss in allen Meldungen an die DASBV angegeben werden. Aus ihr ergibt sich auch die Weiterleitung an die zuständige BV. Liegt die individuelle Mitgliedsnummer zum Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht vor, muss die »Dummy-Mitgliedsnummer« der BV verwendet werden. An die Stelle des Teils der individuellen Mitgliedsnummer tritt hier das »?« (z. B. »?0125« Mitglied der Ärzteversorgung Niedersachsen). Zur Identifikation des Mitglieds sind ergänzend Personalnummer, Name und Geburtsangaben erforderlich. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV wird zur Verwertung durch Programme in der »BV-Datei«, zur manuellen Aufbereitung im »BV-Verzeichnis« unter »www.dasbv.de« zur Verfügung gestellt.

